

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

---

Freitag, 03. Dezember 2021

Nr. 54/2021

---

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
267	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Testungen von Schülerinnen und Schülern nach Auftreten einer bestätigten Infektion in einer Schulklasse bzw. einem Kurs	260

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**31-5304-Testungen von Schülerinnen und Schülern**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
Testungen von Schülerinnen und Schülern nach Auftreten einer bestätigten Infektion in einer Schulklasse bzw. einem Kurs**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf der Grundlage der §§ 25 und 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Wird in einer Klasse oder einem Kurs an einer Schule im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Schülerin oder ein Schüler positiv auf das Coronavirus SARS-Cov-2 getestet, wird für die Mitschülerinnen und Mitschüler der betroffenen Klasse bzw. des gesamten Jahrgangs des betroffenen Kurses an dieser Schule Folgendes angeordnet:

1. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Jahrgangs eines Kurses, in welcher bzw. in welchem der positive Test festgestellt wurde, nur erlaubt, wenn sie für die Dauer von fünf Unterrichtstagen, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, vor Beginn eines jeden Schultages einen negativen Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 der 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
2. Abweichend von Nr. 1 gilt an Schulen, an denen PCR-Pooltests durchgeführt werden, im unter Nr. 1. genannten Zeitraum Folgendes:
  - a) Am Montagmorgen ist ein zusätzlicher Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 der 15. BayIfSMV zu erbringen oder ein Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen.
  - b) An Tag 7 nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall ist ein Selbsttest von den Schülerinnen und Schülern in der Klasse bzw. im Jahrgang des Kurses vorzunehmen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest bzw. Selbsttest unter Aufsicht vorgesehen ist. Fällt Tag 7 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern an diesem kein PCR-Pooltest oder Selbsttest unter Aufsicht vorgesehen ist.
3. Soweit Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Testungen teilnehmen, sind nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse oder dem Kurs für die Teilnahme am Präsenzunterricht im unter Nr. 1. genannten Zeitraum täglich externe Testnachweise nach den Vorgaben des § 4 Abs. 6 der 15. BayIfSMV zu erbringen.

II. Diese Anordnungen gelten auch für genesene und geimpfte Schülerinnen und Schüler.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.12.2021 in Kraft.

**Hinweise:**

1. Die Anordnung in Ziffer I. gilt nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht ohnehin als enge Kontaktpersonen zu der positiv getesteten Person in häusliche Quarantäne begeben müssen. Diese werden vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge kontaktiert und über die Quarantänepflicht informiert.

2. An Grund- und Förderschulen, an denen Pooltests durchgeführt werden, wird die Testnachweispflicht auch durch einen negativen Pooltest erfüllt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,  
Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw.  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

**Hinweis**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 02.12.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Unglaub, Regierungsdirektor